

Leistungsverzeichnis

1.1 ALLGEMEINES

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) versteht sich - unbeschadet des Gedankens der "Universität" - als Profiluniversität und strebt eine scharf konturierte und schlanke Struktur an, die in den Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie in der Medizin einen traditionellen Schwerpunkt hat und in den Wirtschafts-, Sozial- und Geisteswissenschaften für eine moderne Universität in der Informationsgesellschaft unerlässliche Disziplinen sieht.

Neben dem Rektorat und der Zentralverwaltung zählen 9 Fakultäten sowie über 10 zentrale Einrichtungen und ca. 3.000 Mitarbeiter zur Universität. Die Standorte sind über das Stadtgebiet Magdeburg und den angrenzenden Gemeinden verteilt, wobei der Großteil auf dem Hauptcampus am Universitätsplatz liegt.

1.2 LEISTUNGSGEGENSTAND

Mit dem Ziel, den Campus für die Öffentlichkeit ein vom Eis, Schnee und Glätte beräumtes Umfeld gewährleisten zu können sowie zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, beabsichtigt die OVGU mit dieser Ausschreibung den Winterdienst für diverse Flächen der OVGU an einem qualifizierten externen Dienstleister zu vergeben. Konkrete Informationen über die Lage und Beschaffenheit der Flächen lassen sich aus der Karte Winterdienst (Anlage E) entnehmen.

Der Winterdienst erfolgt auf Basis der Regelungen der Straßenreinigungssatzung (in den Vergabeunterlagen enthalten) der Stadt Magdeburg und wird entsprechend der Nutzung ihrer Liegenschaft durch die OVGU um die gekennzeichneten Flächen des universitären Campus erweitert.

Objekte für den Winterdienst sind der Hauptcampus mit seinen Straßen, Zufahrten und Gehwegen, Hauseingangsbereichen sowie Parkplätzen. Sämtliche zu räumende Flächen sind in der Farbe Gelb und nicht zu räumende Flächen in der Farbe Weiß gekennzeichnet. Die mit der Farbe Magenta gekennzeichneten Flächen werden bei Bedarf gesondert beauftragt.

Die zu räumenden Flächen bei dem Gebäude 1 + 1.1 (Innenhof) können sich nachträglich noch etwas verändern, da dort zum Zeitpunkt der Ausschreibung Umbaumaßnahmen durchgeführt werden.

Die Gehwege um den Campus sind in einer Breite von 1,60 Meter ab Grundstück zu räumen. Sollten die Wege breiter sein, ist die Stadt Magdeburg für den Rest verantwortlich. Das betrifft die Straßen: Walter-Rathenau-Straße, Gareisstraße, Teile der Henning-von-Tresckow-Straße, Hohenstauenring, Gustav-Adolf-Straße, Pfälzer Straße und Teile der Ernst-Lehmann-Straße (siehe Anlage E).

Leistungszeitraum: täglich von 7:00 bis 20:00 Uhr.

Gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind nach Schnee- oder Glätteentstehung unverzüglich zu beseitigen.

Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind täglich bis 7:00 Uhr zu beseitigen.

Räumbreite öffentliche Gehwege: 1,60 m, Ausführungszeitraum ab 01. November - 31. März inkl. aller Maschinen, Personal und Streugut.

1.3 LAUFZEIT DES VERTRAGS / HÖCHSTWERT

Der Leistungsbeginn ist zum 01.11.2024 geplant. Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und endet nach 4 Jahren zum 31.03.2028, bzw. bei Erreichen des Höchstwertes. Die OVGU kann von einem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, wenn der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Bieters zustande gekommen ist, die unrichtig oder unvollständig waren, oder er in

diesem Vertrag benannten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Der Höchstwert der Leistung beträgt insgesamt (für 4 Jahre) = 266.000 EUR - netto.

2. ALLGEMEINE HINWEISE

2.1 AUSSCHREIBUNG

Die Ausschreibung erfolgt im offenen Verfahren.

Die Bieter reichen in Form eines Konzeptes einen Organisationsvorschlag zum geplanten Betriebsablauf ein, welcher von 3 zuständigen Personen unserer Universität unabhängig geprüft und bewertet wird (siehe Anlage C).

Aus diesem Konzept gehen mindestens die Leistungszeiten, die Anwesenheitszeiten, die Reaktionszeiten und die Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals, Techniken, Methoden, System (z. B. Kolonnenoder Reviersystem) auf den Flächen sowie Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Arbeitsorganisation hervor. Die Reaktionszeiten umfassen u. a. auch die Vorgabe der Vorlaufzeit bei Ankündigung von Sonderleistungen sowie den zeitlichen Rahmen in dem Nacharbeiten erledigt werden, wenn bspw. Mängel aufgetreten sind.

Darüber hinaus reichen die Bieter, in Form eines Bewertungsbogens über "gda-orgacheck.de", eine Selbstanalyse zum Thema Arbeitssicherheit und Gefährdungsbeurteilung ein, welcher durch die Abteilung "Arbeitssicherheit und Umweltschutz" der OVGU unabhängig geprüft und bewertet wird.

Für die Bearbeitung soll nachfolgender Link genutzt werden.:

<https://www.gda-orgacheck.de/daten/gda/index.htm>

Die Bewertung zum Thema Arbeitssicherheit (GDA-ORGACheck) erfolgt dann mit 2 Leistungspunkten zum ORGACheck, wenn der Fragebogen vollständig ausgefüllt und die auszuwählenden Felder entweder mit grün (=zurzeit kein Handlungsbedarf), oder weiß (=Frage trifft nicht zu) bewertet wurden. Die 2 Punkte stellen hier die maximal zu erreichende Punktzahl dar.

Ein unvollständig ausgefüllter Fragebogen oder eine nicht erfolgte Einreichung des ausgefüllten Fragebogens schließt den Bieter automatisch vom Vergabeverfahren aus.

Gleiches gilt für Bieter, welche nicht alle Anforderungen mit einem grünen Feld (=zurzeit kein Handlungsbedarf) bzw. mit einem weißen Feld (=Frage trifft nicht zu) beim GDA-ORGACheck bewertet haben.

Verfügt ein Bieter über ein bescheinigtes oder zertifiziertes Arbeitsschutz-ManagementSystem, so qualifiziert ihn dieses, bei Einreichung des gültigen Zertifikats als Nachweis, direkt als potenziellen Auftragnehmer. Dies wird in der Bewertung mit 2 Punkten berücksichtigt. Die erreichten Konzeptpunkte und GDA-ORGACheck-Punkte werden in der Anlage C "Angebotsauswertung" aufgeführt.

Die Auswertung der Angebote folgt einer Methodik, die im Wertungsschema (Anlage D) ersichtlich ist. Es werden auf Basis von vergleichbaren Berechnungen Nettosummen ermittelt, mit Schwankungsbereichen gerechnet und wenn nötig, die Leistungspunkte herangezogen, um in der Rangliste den Platz 1 zu ermitteln.

Wurden Preisnachlässe in Prozent auf den Stundenverrechnungssatz vom Bieter angegeben, finden sie hier Berücksichtigung.

Den Zuschlag erhält der Bieter, der nach der Bewertung lt. Wertungskonzept für das Los auf Platz 1 liegt.

2.2. ANGEBOT

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu verfassen. Es ist vollständig über das eVergabe-Portal an die OVGU bis zum Ablauf der Angebotsfrist zu senden. Verweise auf frei zugängliche Informationen, Internetlinks, Veröffentlichungen oder ähnliches erfüllen nicht die Qualität der beizubringenden Informationen, Erklärungen und Nachweise. Die Vergabestelle ist nicht berechtigt Recherchen durchzuführen und dadurch Angebote zu qualifizieren. Für die Vollständigkeit ist allein der Bieter verantwortlich.

Für Angebote sind nur die vorliegenden Unterlagen zu verwenden. Bietergemeinschaften werden nicht berücksichtigt. Das Angebot muss alle im Leistungsverzeichnis verlangten Preise (netto) in EURO einschließlich aller sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten.

Im Falle von Abweichungen von Einheitspreis zu Gesamtpreis wird der Einheitspreis zu Grunde gelegt.

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Regelungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

2.3 PREISSTELLUNG

Maßgeblich für die Preise des bezuschlagten Angebots sind die Tarifverträge des örtlichen Tarifgebietes. In Anlehnung auf diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses am Erfüllungsort geltenden Verträge verstehen sich die vereinbarten Preise/ Stundenverrechnungssätze als Festpreise, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Das geltende Mindeststundenendgeld das der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern mind. Zahlen muss, beträgt laut § 11 Abs. 3 TVergG derzeit 13,38 €.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, eine neue Festsetzung des Leistungspreises zu verlangen, wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Tariflöhne und/oder die tariflichen und gesetzlichen Lohnnebenkosten ändern. Dies gilt nicht für sonstige andere kalkulatorische Kosten.

Anpassungen der einschlägigen Tariflöhne oder lohngebundenen Kosten erfolgen nach den folgenden Formeln:

$(\text{Lohnkostenanteil \%} \times \text{Änderungssatz \%}) / 100 \%$;

$(\text{Veränderung der lohngebundenen Kosten \%} \times 100) /$
 $(100 \% (\text{Lohn}) + \text{Kalkulationszuschlag \%})$

Im Falle tariflicher Lohnerhöhungen muss der Auftragnehmer mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten dies dem Auftraggeber schriftlich mitteilen, entsprechende Nachweise sind beizufügen. Die Preisänderungen treten frühestens zum Zeitpunkt der tariflichen Änderungen in Kraft. Bei verspäteter Mitteilung/Nachweisübermittlung durch den Auftragnehmer erfolgt die Änderung ab dem Monat der Mitteilung.

Sinngemäß findet diese Regelung auch Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Tariflöhne oder Lohnnebenkosten zugunsten des Auftraggebers ergibt.

Eine mögliche Ausnahme für Anpassungen bilden drastische Preiserhöhungen, die während der Kalkulation im Prozess der Ausschreibung noch nicht bekannt waren bspw. für Material und Hilfsstoffe. Eine Erhöhung dieser Kosten muss schriftlich begründet nachgewiesen werden.

2.4 GESETZE, RICHTLIENEN UND BESTIMMUNGEN

Nachfolgende technische Richtlinien und Beschreibungen sind bei der Ausführung vom Auftragnehmer neben den geltenden gesetzlichen Regelungen betreffend die Erbringung der Dienstleistung zu beachten / einzuhalten:

- alle einschlägigen DIN/VDE-Normen, Richtlinien, Bestimmungen
- alle einschlägigen TÜV-Vorschriften
- ggf. Entsorgungsvorschriften der Stadt Magdeburg

Besonders zu nennen sind:

- DIN 32541 (Betreiben von Maschinen & vergleichbaren technischen Arbeitsmitteln)
- örtliche Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst (gem. der

geltenden Fassung)

2.5 NACHWEISPFLICHT

Der Bieter hat bei Vergabe des Auftrages und auf Verlangen des Auftraggebers mindestens einmal jährlich folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes oder eine Erklärung des Finanzamtes, über das Erfüllen der pflichtgemäßen Steuerzahlungen des Auftragnehmers
- Bescheinigung des Sozialversicherungsträgers
- Mitgliedsnachweis, Anmeldung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft

Alternativ kann die jeweils aktuelle Präqualifizierung nachgewiesen werden, welche dem CPV 90620000-9 (Schneeräumung) unterliegt.

Weitere Unterlagen, die nach Auftragsvergabe aber vor Arbeitsaufnahme vorzulegen sind und jährlich erneuert und eingereicht werden müssen, sind die arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilungen und die sich daraus ergebenden Unterweisungen (Arbeitssicherheit der eingesetzten Mitarbeiter) und deren Nachweis sowie ein Gefahrstoffverzeichnis falls eingesetzt oder damit gearbeitet wird.

2.6 RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

Der Auftragnehmer erstellt für die im laufenden Monat tatsächlich erbrachten Leistungen (Dienstleistungen zum vereinbarten Festpreis und Abrechnung von Sonderleistungen) eine aufgeschlüsselte Rechnung je Objekt, der die vertraglich geforderten Nachweise wie Abnahmeprotokolle beizufügen sind und sendet sie dem Auftraggeber elektronisch zu. Der Rechnungsbetrag ist binnen 30 Tagen ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig; im Übrigen gilt § 17 Abs. 1 VOL/B.

Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.

Die konkrete Aufteilung, ob die Rechnungen nach Flächen erstellt werden und unter welchen Auftragsnummern die Abrechnungen erfolgen, wird ab Leistungsbeginn vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Die Otto-von-Guericke-Universität hat auf elektronischen Rechnungseingang umgestellt. Rechnungen an den Auftraggeber sind ausschließlich per E-Mail an rechnungseingang@ovgu.de im Format PDF, XRechnung oder ZUGFeRD zu senden.

3. ZUSCHLAGSKRITERIEN

a) Organisationavorschlag in Form eines Konzepts zum geplanten Betriebsablaufes (max 20 Punkte); siehe 2.1; Die Bewertung erfolgt gemäß in Anlage C dargestellten Kriterien:

- Angaben zum Personaleinsatz (Anzahl der Personen, Flächen und Zeitansatz pro Person je Tag und Woche - im Winterdienst pro Einsatz)
- Reaktions- und Vorlaufzeiten
- Maßnahmen zur Realisierung bei Mitarbeiterausfall
- Maßnahmen zur Mitarbeiterqualifizierung - insbesondere im Hinblick auf Arbeitsschutz
- Referenzobjekte (mind. 2 vergleichbare Leistungen aus den letzten 3 Geschäftsjahren)

- Geplanter Nachunternehmeranteil

b) Orga Check (max 2 Punkte); siehe 2.1

c) Kosten Winterdienstesätze

Die Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots (Rang 1) erfolgt gemäß Anlage D

4 FRAGEN ZU UNKLARHEITEN / FEHLERN IN DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Der Bieter verpflichtet sich, vor Angebotsabgabe alle Unklarheiten, Ungenauigkeiten und offensichtliche Fehler in den Vergabeunterlagen gegenüber dem benannten Ansprechpartner der Vergabestelle anzuzeigen und damit eine Aufklärung bzw. Korrektur zu ermöglichen. Die Beantwortung von Bieterfragen erfolgt über die Vergabeplattform, fortlaufend dokumentiert, an alle Bieter.

Bieterfragen sind über die Vergabeplattform bis zum 20.09.2024 zu stellen. Um die Chancengleichheit zu wahren und die fristgerechte Angebotsunterbreitung nicht zu gefährden, können später eingehende Fragen nicht mehr beantwortet werden.

5 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG IN KROKRETISIERUNG ZUR VOL/B

Es gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche folgende Regelungen:

Die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf die Gesamtvergütung beschränkt.

Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für den Aufwand der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nichts Anderes vereinbart ist.

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie bei Garantieverprechen, soweit bzgl. letzteren nichts Anderes geregelt ist.

6 VERTRAULICHKEIT

Die Vergabeunterlagen, alle Unterlagen und sonstige Informationen, die dem Bieter im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes und im Fall des Zuschlags mit der anschließenden Erfüllung des Vertrages überlassen werden, dürfen von ihm nur für die Erstellung des Angebotes und ggf. anschließende Vertragserfüllung verwendet werden. Das Gleiche gilt für Unterlagen und Informationen, die der Bieter auf Grund von besonderen Angaben der Einrichtungen im Rahmen der Auftragsabwicklung erhält. Derjenige Bieter, der gegen diese Pflicht verstößt, hat alle Schäden, die hieraus erwachsen, zu erstatten.

Bieter dürfen Veröffentlichungen über eigene Leistungen oder Teile des Vorhabens, welche ihnen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Hierzu gehört ebenso die Angabe von Verfahren oder die Bekanntgabe von Zeichnungen, Plänen etc. Gleiches gilt für solche Erkenntnisse, die der Bieter im Rahmen der Auftragsdurchführung erlangt. Alle Angebotsunterlagen der Bieter werden durch die OVGU vertraulich behandelt.

7 ÄNDERUNGEN DER VERGABEUNTERLAGEN

Änderungen der Vergabeunterlagen einschließlich des Leistungsverzeichnisses sind grundsätzlich unzulässig und führen gem. §57 Abs. 1 Nr. 4 VgV zum Ausschluss vom

Vergabeverfahren. Insbesondere Änderungen an den Liefer-, Zahlungs- sowie sonstige Geschäfts- und Auftragsbedingungen des Bieters sind ausgeschlossen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003 werden Vertragsbestandteil.
http://www.ovgu.de/unimagdeburg_media/VOLB.pdf.

8 HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen während der Arbeiten sowie deren Vor- und Nachbereitung verursacht werden. Er haftet insbesondere auch für Beschädigungen, die durch den Einsatz von Maschinen, Geräten und Betriebs- und Hilfsmitteln verursacht werden.

Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten Schaden erleiden und den Auftraggeber in Anspruch nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber insoweit freizustellen.

Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an vom Auftragnehmer oder seinen Arbeitskräften auf den Flächen eingebrachten Sachen. Er haftet ferner nicht für Personen- und Sachschäden jeder Art, die dem Auftragnehmer und dessen Personal in Zusammenhang mit der Tätigkeit entstehen. Sollten Schadenersatzansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, ist der Auftragnehmer auch insoweit zur Freistellung verpflichtet. Der Haftungsausschluss zugunsten des Auftraggebers und seiner Erfüllungsgehilfen gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und in den vom Gesetz bestimmten Fällen.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn es bei der Ausführung der Leistungen zu Personen- oder Sachschäden kam.

Ist der Auftragnehmer aufgrund von Ereignissen, welche durch höhere Gewalt ausgelöst wurden und durch ihn nicht zu verantworten sind, nicht in der Lage, seine Verpflichtungen zu erfüllen, entfällt für die nicht erbrachten Leistungen der Vergütungsanspruch.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine branchenübliche Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen im Einzelfall abzuschließen und zu unterhalten:

- Personenschäden: 5.000.000,00 €

- Sachschäden: 5.000.000,00 €

Er ist verpflichtet, den Nachweis des Versicherers über den Fortbestand der Haftpflichtversicherung mit Vertragsbeginn sowie jährlich vorzulegen.

9 AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Der Auftraggeber ist zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt, insbesondere wenn:

a) der Auftragnehmer sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen gem. § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) beteiligt bzw. der Vertrag unter Verletzung anderer Vorschriften des GWB zustande gekommen ist,

b) der Auftragnehmer den Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung zuwider handelt,

c) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder

d) für den Auftraggeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in der Person bzw. dem Betrieb des Auftragnehmers liegenden Grunde unzumutbar wird.

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz des ihm durch die Kündigung entstandenen Schadens zu verlangen.

Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, den Differenzbetrag zum anderweitig zu beauftragenden, nächstgelegenen Auftragnehmer zu erstatten. Die Vergütung wird durch den Auftraggeber nur für die bis zum Ende des Vertrages erbrachten Leistungen gezahlt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

10 ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL

Sollte in Bezug auf den Auftragnehmer ein Ausschlussgrund nach §§ 123, 124 GWB nach Vertragsabschluss bekannt werden, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in diesem Fall sämtliche Schäden, die durch den Rücktritt entstehen, zu ersetzen.

11 VERBOT VON VERÖFFENTLICHUNGEN

Veröffentlichungen über die beauftragte Leistung und Vertragsinhalte darf der Auftragnehmer nur mit schriftlicher Erlaubnis des Auftraggebers vornehmen. Dies schließt die Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen ein.

12 ANSPRECHPARTNER DES AUFTRAGGEBERS

Ausschließlicher Ansprechpartner für den Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages ist das Dezernat Zentrale Dienste/Abteilung Sicherungsdienste und Freiflächenbewirtschaftung (K52). Soweit vom Auftragnehmer Informationsweiterleitungen, Ab-/Rücksprachen oder Ähnliches nach dem Vertrag verlangt werden, haben diese entweder telefonisch unter 0391-67-52279 oder schriftlich per E-Mail unter k52@ovgu.de zu erfolgen.

13 SONSTIGES

Vertrag einschließlich der Wirksamkeit des Vertrages ist der Sitz des Auftraggebers, soweit gesetzlich zulässig.

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Sollte eine oder sollten mehrere Vorschriften dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Soweit rechtlich möglich sind unwirksame Bestimmungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die inhaltlich den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommen und die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der vereinbarten Bestimmungen erkannt hätten.

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage A - entfällt

Anlage B_Preiszusammenstellung.XLSX

Anlage C_Angebotsprüfung und Angebotswertung.PDF

Anlage D_Tabelle Rangliste.XLSX

Anlage E - Karte Winterdienst.PDF

Ausfüllhinweise: Sie müssen alle farblich unterlegten, unterstrichenen Felder ausfüllen. Optional können Sie Angaben in Feldern machen, die nur unterstrichen, aber nicht farblich unterlegt sind. Tragen Sie in der Spalte "Mengen- und Preisangaben" alle notwendigen, geforderten Angaben ein (Preise und Kosten jeweils ohne gesetzliche USt.). Ist eine Preiseinheit ungleich 1 vorgegeben (z.B. 1.000), so geben Sie bitte den Preis netto pro Einheit bezogen auf die Preiseinheit an (z.B. 10,00 EUR pro 1.000 Mengeneinheiten). Beziehen Sie in Rahmenvertragspositionen Ihren angebotenen Preis auf die angegebene geschätzte

Menge. Geben Sie in der Spalte "Gesamtbetrag netto inkl. Pos.- Nachlass (EUR)" für jede Position den Betrag an, der für die Position aus den Einzelangaben zu kalkulieren ist. Tragen Sie ggf. einen auf Positionsebene gewährten Nachlass ohne Bedingungen im entsprechenden Feld in der Spalte "Mengen- und Preisangaben" ein. Beispiel für eine Position mit angegebener Menge und gefordertem Preis: Die Menge ist mit dem Preis netto pro Einheit in Euro, abzüglich einem evtl. auf Positionsebene gewährten Nachlass ohne Bedingungen, zu multiplizieren.

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto inkl. Pos.-Nachlass (EUR)
1	<p>Winterdienst</p> <p>1. Allgemeine Grundsätze</p> <p>1.1 Anforderungen an das Personal</p> <p>Zur Ausführung der vertraglichen Leistungen setzt der Auftragnehmer nur der Sozialversicherungspflicht unterliegendes und ordnungsgemäß angemeldetes Personal ein, das fachkundig und zuverlässig ist. Idealerweise muss es über Erfahrungen im Einsatzbereich verfügen und im Umgang mit einzusetzenden Maschinen, Geräten und Hilfsmitteln qualifiziert und geschult sein.</p> <p>Die Arbeitskräfte müssen die deutsche Sprache sprechen, verstehen und lesen können. Eine Verständigung in der deutschen Sprache muss gewährleistet sein. Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur mit einer gültigen Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnis beschäftigt werden.</p> <p>Zur Identifikation sollen die eingesetzten Arbeitskräfte eine dem Einsatzzweck angepassten Berufskleidung inklusive gut sichtbarer Firmenbezeichnung tragen und mit einem Firmenausweis, welcher den Namen des Mitarbeiters, der Firma des Auftraggebers, zum Betreten bzw. befahren der Flächen der Ausweis berechtigt, enthält, ausgestattet werden. Die Firmenausweise gelten in Verbindung mit dem Personalausweis und sind auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Ausscheiden von Arbeitskräften hat der Auftragnehmer die Ausweise zurückzufordern.</p> <p>Vor Aufnahme der Arbeiten weist der Auftragnehmer das Personal unter Beachtung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag und dem Leistungsverzeichnis inkl. Leistungsbeschreibung ein. Dem Auftraggeber ist auf Aufforderung ein Nachweis hierüber vorzulegen.</p> <p>Der Auftragnehmer stellt durch</p>	<p>Menge: 1 Leistungseinheit (LE)</p> <p>Preiseinheit: 1 Leistungseinheit (LE)</p> <p>Nettopreis in Euro <input type="text"/></p> <p>USt.: 19 %, falls abweichend _____ %</p> <p>Nachlass (%) _____</p>	<input type="text"/>

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto inkl. Pos.- Nachlass (EUR)
	<p>entsprechende Verpflichtung seiner Arbeitnehmer sicher, dass das vom Auftraggeber geforderte Alkoholverbot während der Einsatzzeiten, eingehalten wird.</p> <p>Das Personal des Auftragnehmers ist verpflichtet, Anweisungen von Personen, die vom Auftraggeber mit der Kontrolle der Leistungen beauftragt sind, entgegenzunehmen und sachgerecht auszuführen, wenn Anlass zur Beanstandung besteht. Von der Regelung ist das Personal zu unterrichten.</p> <p>Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass sich seine Arbeitskräfte schriftlich verpflichten, über alle ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Vorgänge Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Arbeitsvertrages.</p> <p>1.2 Flächenverantwortlicher</p> <p>Zur Gewährung der ordnungsgemäßen Leistungsausführung, in Abhängigkeit von den beauftragten Arbeiten, setzt der Auftragnehmer einen Flächenverantwortlichen als Vorarbeiter ein, welcher für alle Flächen des Loses Ansprechpartner für den Auftraggeber ist.</p> <p>Der Flächenverantwortliche kann selbst auch einzelne Flächen betreuen. Im Verhinderungsfall bspw. bei Krankheit ist eine Vertretung zu benennen und die Betreuung damit abzusichern. Er hat den Hinweisen und Vorgaben des Auftraggebers Folge zu leisten und sich, soweit erforderlich, abzustimmen. Darüber hinaus ist er berechtigt, Anordnungen und Hinweise des Auftraggebers verbindlich für den Auftragnehmer entgegenzunehmen.</p> <p>Der Auftragnehmer benennt vor der ersten Leistungserbringung dem Auftraggeber den Flächenverantwortlichen (Name, Rufnummer und E-Mail-Adresse) und teilt dem Auftraggeber Änderungen (auch in</p>		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto inkl. Pos.-Nachlass (EUR)
	<p>Bezug auf die Kontaktdaten) unverzüglich mit.</p> <p>Für den Winterdienst ist im Zeitraum vom 1. November bis 31. März des Folgejahres die telefonische Erreichbarkeit in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr (auch an den Wochenenden und an Feiertagen) abzusichern.</p> <p>Der Flächenverantwortliche ist über die vertraglichen Pflichten hinaus für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontinuierliche Erfassung von Mängeln und Schäden (im Rahmen der Verkehrssicherung: bspw. herabfallende Äste) in Abstimmung mit dem eingesetzten Personal vor Ort und unverzügliche Meldung an den Auftraggeber - Durchführung von eigenverantwortlichen Rundgängen zur Kontrolle der Arbeitsleistung und Dokumentation - daraus folgend Mängel- und Schadensmeldungen erfassen, bearbeiten und erledigen - Flächenbegehungen mit dem Auftraggeber nach Anfrage und Bedarf - Annahme von Sonderleistungen <p>1.3 Dokumentation der Dienstleistungen</p> <p>Der Auftragnehmer berichtet regelmäßig an den Auftraggeber über die Leistungen und Arbeitsergebnisse. Es ist sicherzustellen, dass die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch entsprechende Dokumentation gemäß den Vorgaben des Auftraggebers festgehalten wird.</p> <p>Die Dokumentation umfasst insbesondere folgende Dokumente und Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dokumentation der Leistungen für die jeweiligen Flächen - Erstellung von Arbeitsplänen 		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto inkl. Pos.- Nachlass (EUR)
	<p>- Erstellung von Monatsberichten über besondere Vorkommnisse</p> <p>Der Auftraggeber behält sich die Möglichkeit vor, dem Auftragnehmer konkrete Vorgaben an dessen Reporting zu geben.</p> <p>Leistungen, die "übermonatlich", also bspw. einmal im Quartal oder einmal im Jahr erbracht und abgerechnet werden, sind zu dokumentieren und sind Bestandteil der Abrechnung im jeweiligen Monat. Die Dokumentation muss den Ort, die Art der Leistung und den Zeitraum beinhalten.</p> <p>Die Leistungen der Dokumentation werden nicht separat vergütet. Die Dokumentationsleistungen sind anteilig in die jeweiligen zu bepreisenden Positionen einzukalkulieren.</p> <p>1.4 Revier- und Arbeitspläne</p> <p>Der Auftragnehmer hat vor Leistungsbeginn Revier- und Arbeitspläne der Fläche zu erstellen und dem Auftraggeber in digitaler Form vorzulegen, aus welchem die Tage der Arbeiten, der zu räumenden Flächen, die zu erbringenden Leistungen und die eingesetzten Servicekräfte unter namentlicher Benennung ersichtlich sind. Die erarbeiteten Revier- und Arbeitspläne sind im Vorfeld der Leistungserbringung mit dem Auftraggeber abzustimmen und ggf. anzupassen. Der Prioritätenplan im Winterdienst wird in enger Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erstellt.</p> <p>1.5 Ausrüstung, Betriebs- und Hilfsmittel</p> <p>Der Auftragnehmer hält alle erforderlichen Ausrüstungsgegenstände sowie Betriebs- und Hilfsmittel für die Durchführung der Leistungen bereit. Hierzu gehören alle Maschinen, Geräte, sämtliche</p>		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto inkl. Pos.- Nachlass (EUR)
	<p>Verbrauchsstoffe sowie alle sonstigen Arbeits- und Hilfsmittel.</p> <p>Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass sich die eingesetzten Geräte und Maschinen stets in einem betriebsbereiten und betriebssicheren Zustand befinden. Hierbei sind die gesetzlichen Vorschriften, z. B. Unfallverhütungsvorschriften sowie die Herstellerangaben zu berücksichtigen und einzuhalten. Der Auftragnehmer stellt bei der Ausführung der Dienstleistung einen sauberen und ordnungsgemäßen Zustand seiner Ausrüstungen sicher. Die Maschinen und Geräte dürfen nur mit entsprechender Sachkenntnis betrieben werden.</p> <p>Die rechtzeitige Beschaffung und Bevorratung der erforderlichen Betriebs- und Hilfsmittel obliegt dem Auftragnehmer. Die Bevorratung muss so bemessen sein, dass es zu keinen Engpässen kommen kann. Dies betrifft auch die für den Winterdienst erforderlichen Streumittel, die auch bei extremen Witterungsbedingungen vorrätig sein müssen.</p> <p>Sämtliche Kosten für Geräte, Maschinen, Verbrauchsmaterialien und sonstige Arbeits- und Hilfsmittel sind in die Preise des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren und müssen neben der Nutzungszeit auch sämtliche Nebenkosten für die Beschaffung, Bevorratung, Gestellung, Instandhaltung u.a. beinhalten. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht.</p> <p>Die Qualität aller erforderlichen Materialien und Verbrauchsstoffe ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.</p> <p>1.6 Kalkulationshinweise</p> <p>Die Kalkulation des Bieters hat auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung geltenden Rechtsnormen und Tarifverträge zu erfolgen.</p> <p>Alle Preise sind bei der Kalkulation in</p>		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto inkl. Pos.- Nachlass (EUR)
	<p>EURO (netto) anzugeben.</p> <p>Die in der Anlage B - Preiszusammenstellung - auf Basis der Stundenkalkulation ermittelten Stundenverrechnungssätze gelten für die Außenanlagenreinigung und den Winterdienst. Für Winterdienst gilt die Stundenkalkulation der ermittelten Stundenverrechnungssätze.</p> <p>Kosten für Streugut je Durchgang wird gesondert kalkuliert und ist nicht in den Stundenverrechnungssätzen des Winterdienstes enthalten.</p> <p>Mit Angabe der Flächenleistung in Quadratmeter pro Stunde oder Stück pro Stunde im Leistungsverzeichnis pro Objekt durch den Bieter errechnet sich der Monats- bzw. Jahrespreis sowie die durchschnittlich kalkulierten Arbeitsstunden im Jahr.</p> <p>Die angegebenen Leistungsintervalle entbinden den Auftragnehmer nicht von einer Erbringung der abgeforderten Qualitäten. In diesem Zusammenhang sind sämtliche in dieser Leistungsbeschreibung aufgeführten Qualitätskriterien und Anforderungen des Auftraggebers zu berücksichtigen und in die Preise einzukalkulieren.</p> <p>Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigte Mängel beanstandet, ist der Auftragnehmer zur unentgeltlichen Wiederholung bzw. Nachbesserung verpflichtet.</p> <p>Der Auftragnehmer hat sich im Vorfeld seines Angebotes ausreichend Kenntnis über die Bedingungen der jeweiligen Dienstleistung sowie über die Gegebenheiten der Liegenschaften verschafft und erkennt diese mit Abgabe seines Angebotes vollumfänglich an.</p> <p>Besichtigungstermine werden nicht vereinbart. Alle Flächen, außer die Flächen vor dem Gebäude 60/61, sind im</p>		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto inkl. Pos.- Nachlass (EUR)
	<p>Außenbereich frei zugänglich.</p> <p>Sämtliche Angaben zu den Flächen/ Gebäuden, insbesondere zu den Massen, basieren auf Lageplänen und teilweise durchgeführten Massenermittlungen vor Ort. Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr für die vollumfängliche Richtigkeit der im Ausschreibungsprozess zur Verfügung gestellten Informationen. Die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Massen sind nach Vertragsabschluss mit dem tatsächlichen Stand der Flächen zu vergleichen. Die Ergebnisse des Soll- / Ist- Vergleiches sind zu dokumentieren und in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu aktualisieren. Diese Leistung ist unaufgefordert durch den Auftragnehmer durchzuführen und dem Auftraggeber bis spätestens drei Monate nach Leistungsbeginn vorzulegen. Die ermittelten Massen sind für die Abrechnung der Leistungen entsprechend der Vorgaben des Auftraggebers zuzuordnen. Die zuvor genannten Leistungen werden nicht gesondert vergütet und sind entsprechend in die Preise einzukalkulieren.</p> <p>Der Auftraggeber kann den Leistungsumfang einseitig erhöhen bzw. reduzieren, indem einzelne Flächen oder Inhalte aus dem Leistungsumfang herausgenommen bzw. neu eingefügt werden. Das gilt auch für Turnusänderungen. Die Vergütung ändert sich entsprechend. Es gelten die im Angebot angegebenen Flächenleistungen in Quadratmeter pro Stunde oder Stück pro Stunde bzw. die Stundenverrechnungssätze.</p> <p>Gleiches gilt auch, wenn aufgrund von Umstrukturierungen beim Auftraggeber Flächen/Gebäude/Objekte aus dem Verwaltungsbereich der OVGU herausfallen bzw. neue Flächen/ Gebäude/Objekte in den Verwaltungsbereich aufgenommen werden. Die Vergütung ändert sich auch hier entsprechend. Das Leistungsverzeichnis des entsprechenden</p>		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto inkl. Pos.- Nachlass (EUR)
	<p>Objektes bildet dafür die Berechnungsgrundlage.</p> <p>Anpassungen können jeweils zum 1. des Monats erfolgen, werden i. d. R. mindestens 14 Tage vor Veränderung vom Auftraggeber bekanntgegeben und sind vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.</p> <p>Für die Durchführung der Leistung können grundsätzlich keine Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden (z. B. Lagerräume). Ausnahmeobjekte sind beim Auftraggeber zu erfragen und können bei Bedarf angemietet werden.</p> <p>Dem Auftragnehmer obliegt die eigenverantwortliche Organisation seiner Tätigkeiten.</p> <p>1.7 Verkehrssicherungspflicht</p> <p>Der Auftragnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der beauftragten Leistungsbereiche. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben. Die Haftungsübernahme erfolgt durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers.</p> <p>2. Winterdienst</p> <p>Die Leistung beinhaltet ausschließlich die Räumung öffentlicher Gehwege und Straßen in und an Objekten gem. Straßenreinigungssatzung und nach Vorgaben des Auftraggebers unter Einsatz von Technik auf Großflächen. Hervorzuheben sind Rettungswege bzw. Feuerwehrezufahrten, die Priorität vor allem haben.</p> <p>2.1 Ziele des Winterdienstes</p> <p>Ziel des Winterdienstes ist die Gewährleistung der Schnee- und</p>		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto inkl. Pos.- Nachlass (EUR)
	<p>Eisglättebekämpfung auf Basis der entsprechenden Bestimmungen und gesetzlichen Grundlagen.</p> <p>Hierzu gehören die Sicherstellung der Begeh- bzw. Befahrbarkeit von Gehwegen einschließlich der Zugangsflächen bis zu den Gebäudeeingängen, Straßen und Parkplätzen. Neben der Sicherstellung der Erreichbarkeit und der Versorgungsmöglichkeit der Liegenschaften, trägt der Winterdienst zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit bei.</p> <p>Die Leistungen des Winterdienstes sollen die Entstehung von Glätte auf den Verkehrsflächen verhindern und bei Tauwetter den Abfluss des Schneewassers ermöglichen.</p> <p>2.2 Prämissen des Winterdienstes</p> <p>Der Winterdienst beinhaltet sämtliche Verpflichtungen der Schnee- und Eisglättebekämpfung, die sich aus der Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Straßenreinigungssatzung) über die Reinigung und Sicherung auf öffentlichen Straßen, Wegen und (Park-)Plätzen ergeben. Für die Flächen, für die nicht die Ortssatzung gilt, gelten diese Bestimmungen in analoger Anwendung sowie für alle Flächen ergänzend die Vorgaben des Auftraggebers. Der Winterdienst ist auf allen vom Auftraggeber beauftragten Flächen durchzuführen.</p> <p>Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorgaben und Richtlinien verantwortlich. Er garantiert die Einhaltung und Umsetzung sämtlicher zutreffender Berufsgenossenschaftlicher Vorschriften und ist verantwortlich für die vollständig vorhandenen Bescheinigungen für das eingesetzte Personal.</p> <p>Die Verkehrssicherungspflicht wird vom Auftraggeber an den Auftragnehmer</p>		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto inkl. Pos.-Nachlass (EUR)
	<p>übertragen. Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Räum- und Streupflicht und die sachgerechte Organisation seines Winterdienstes verantwortlich. Dazu ist es erforderlich, geeignetes Personal, eine ausreichende Anzahl von Räum- und ggf. Streufahrzeugen und Streumittel bereitzustellen und den Einsatz durch einen Räum- und Streuplan zu regeln.</p> <p>Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal muss den Winterdienst fach- und sachgerecht durchführen können und mit geeigneten Maschinen, Geräten und Arbeitsmitteln entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ausgerüstet werden. Alle Maschinen dürfen nur von entsprechend geschulten Personal bedient werden.</p> <p>Die Schneeräumung ist unter Anpassung der Geschwindigkeit an die Örtlichkeit so durchzuführen, dass andere Verkehrsteilnehmer und fremdes Eigentum nicht beschädigt werden.</p> <p>Schneeaufhäufungen entlang von Geländern, Treppen, Gehwegen, Bürgersteigen, Fahrwegen, Zugängen zu den Hydranten u. ä. sind aus Verkehrssicherheitsgründen nicht zulässig.</p> <p>Verschneite und/oder vereiste Flächen müssen auf Gehwegen mind. 1,60m und vor Eingängen ganzflächig bis an die Gebäudewand geräumt und mit Streumaterial abgestumpft werden. Beim Räumen von Schnee und Eis darf die Wegedecke (Oberfläche) nicht beschädigt werden.</p> <p>Der Einsatz von Streugut ist mit dem Auftraggeber abzustimmen bzw. entsprechend der aktuell gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Magdeburg einzusetzen.</p> <p>Der Auftragnehmer ist für die Beschaffung und ausreichende Bevorratung des Streugutes verantwortlich. Die Bevorratung muss so bemessen sein, dass es nicht zu Engpässen kommt.</p>		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto inkl. Pos.- Nachlass (EUR)
	<p>In den einzelnen Liegenschaften befinden sich Streuboxen, welche Eigentum des Auftraggebers sind. Diese werden eigens durch den Auftraggeber befüllt und können bei Bedarf von den Mitarbeitern des Auftraggebers genutzt werden. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Streugut aus diesen Boxen zu entnehmen. Sollte dies dennoch aus wichtigem Grund der Fall sein, sind diese Boxen im Laufe des Tages bzw. spätestens im Laufe des darauffolgenden Tages unentgeltlich wieder zu befüllen.</p> <p>Das Freihalten der Flächen von Schnee und Eis erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. unter Berücksichtigung der Straßenreinigungssatzung und örtlichen Gegebenheiten maschinell mittels Räumfahrzeug oder Räumgerät bzw. durch Abschieben von Hand. Wird die maschinell vorgesehene Schneeräumung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder situationsbedingt behindert, muss die Leistung manuell durchgeführt werden, soweit dies möglich ist.</p> <p>Nach länger andauernden Schneeschmelzen während der Wintersaison sind Zwischenreinigungen zwingend erforderlich. Das Streugut ist abzukehren und fachgerecht zu entsorgen. Auch nach Ende der Wintersaison (spätestens zu Beginn des kalendarischen Frühlings) sind aufgebrachte Streumaterialien abzukehren und fachgerecht zu entsorgen.</p> <p>2.3 Qualitätskriterien des Winterdienstes</p> <p>Die Qualität der erbrachten Leistungen des Winterdienstes wird durch die Reaktionszeiten, die benötigten Räumzeiten sowie die einwandfreie und sichere Benutzbarkeit aller Verkehrsflächen bestimmt. Ein weiterer Qualitätsfaktor ist die Reinigung der gestreuten Flächen nach der Schnee-/Eisschmelze bzw. nach der Wintersaison.</p>		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto inkl. Pos.-Nachlass (EUR)
	<p>Die Qualitätsanforderungen des Winterdienstes sind auf der Grundlage von Mängeln definiert, die nach erfolgter Leistungserbringung nicht auftreten dürfen. Mängel in diesem Sinne sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eis- und Schneeglätte auf Verkehrs-/Grauflächen, - Beschädigungen der Geh-/Fahrwege, - Schneehäufungen an unzulässigen Stellen - Beschädigungen an fremden Eigentum, <p>Insbesondere gilt die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht.</p> <p>Der Auftragnehmer geht sorgfältig und sorgsam mit dem Eigentum des Auftraggebers um. Das Personal verhält sich Nutzern gegenüber freundlich und entgegenkommend.</p> <p>Der Auftragnehmer dokumentiert die Winterdiensteinsätze nach Datum und Zeit entsprechend der versicherungstechnischen Notwendigkeit und gibt Informationen bzgl. der erbrachten Leistungen sowie über den möglichen Einsatz von Streugut weiter.</p> <p>Der Auftragnehmer berichtet regelmäßig an den Auftraggeber (siehe Abschnitt 1.3).</p> <p>2.4 Ausführungszeiten des Winterdienstes</p> <p>Der Auftragnehmer übernimmt die Leistung des Winterdienstes ganzjährig, soweit erforderlich. In der Zeit vom 01. November bis 31. März des Folgejahres ist eine ständige Einsatzbereitschaft vorzusehen, um im Bedarfsfall schnellstmöglich reagieren zu können.</p> <p>Die Einsatzzeiten richten sich nach den Witterungsverhältnissen. In diesem Zusammenhang stellt der Auftragnehmer die laufende Beobachtung der Objekte und</p>		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto inkl. Pos.-Nachlass (EUR)
	<p>der Wettersituation (Niederschlag und Temperatur) in der Zeit des Winterdienstes sicher.</p> <p>Die Reaktionszeiten für den Winterdienst ergeben sich aus der aktuell gültigen Straßenreinigungssatzung.</p> <p>Der Winterdienst für öffentliche Verkehrsflächen ist entsprechend den jeweils gültigen Verpflichtungen der Satzung der Stadt, oder ersatzweise durch Vorgabe des Auftraggebers zu leisten. Abweichungen zwischen der Ortssatzung und der Leistungsbeschreibung sind dem Auftraggeber vor Leistungsbeginn anzuzeigen.</p> <p>2.5 Aufgaben des Winterdienstes</p> <p>Der Auftragnehmer übernimmt entsprechend dem Leistungsverzeichnis die öffentlichrechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Schnee- und Eisglättebekämpfung gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt Magdeburg.</p> <p>Die Leistungen des Winterdienstes werden zur Sicherung aller zum Gesamtobjekt gehörenden Flächen erbracht. Hierzu gehören u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle zu den Objekten gehörenden Verkehrs- und Wegeflächen, die von Glättebildung betroffen sind (auch Hofflächen, wenn zugänglich), - Pkw-Stellplätze inklusive Zufahrtswege und zugehörige Fußwege, - Feuerwehrezufahrten, - Sämtliche Wassereinläufe, Hydranten und versenkte Wasserentnahmestellen, - Zugänge und Treppen zu den Häusern bis zur Hauseingangstür, 		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto inkl. Pos.-Nachlass (EUR)
	<ul style="list-style-type: none"> - Müllplätze und deren Zugänge, - Rampen und Podeste, - Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel, sofern die Winterdienstpflicht dem Grundstückseigentümer unterliegt, - Fluchtwege - Gehwege bis zu den Gebäudeeingängen inklusive Treppenaufgänge und Rampen, wenn vorhanden <p>Zu den Leistungen des Winterdienstes gehören:</p> <p>a) Erstellen eines Winterdienstplanes:</p> <p>Vor Beginn der Winterperiode erstellt der Auftragnehmer einen Winterdienstplan und stimmt diesen mit dem Auftraggeber ab. Inhalt des Winterdienstplanes ist mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Räum- und Streuplan nach Räumzonen (Prioritätenplan) - Überprüfung und Festlegung des räumlichen Tätigkeitsbereiches des Winterdienstes - Personaleinsatzplan - Material Bestands- und Lagerungsplan - Materialeinsatzplan - Überprüfung und Festlegung der Kernbereitschaftszeiten und des Räumturnus <p>b) Schneeräumung/-beseitigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Schnee ist auf den definierten Verkehrsflächen/Grauf Flächen gemäß Leistungsverzeichnis und unter Berücksichtigung der örtlichen Satzung zu räumen. - Über die Art der Beräumung (maschinell oder manuell) kann der Auftragnehmer in 		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto inkl. Pos.-Nachlass (EUR)
	<p>Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse eigenverantwortlich entscheiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der geräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen, Radwegen und Gehwegen aufrechterhalten und der Abfluss des Oberflächenwassers nicht beeinträchtigt wird. Es dürfen keine Behinderungen in der Nutzung der Liegenschaften entstehen. - Schnee- und Eismengen von Gehwegen sind grundsätzlich auf der Fahrbahn zugewandten Seite anzuhäufen. - Vor Ein- und Ausfahrten, auf Radwegen, Straßenkreuzungen, Fahrbahneinmündungen, Schaltkästen und anderen elektrischen Anlagen darf Schnee nicht angehäuft werden. Neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen nur bis zu einer Höhe, die eine Sichtbehinderung für den Fahrzeugverkehr auf den Fahrbahnen ausschließt. - Bei extremen Witterungsbedingungen (häufiger und langanhaltender Schneefall) ist neben der Räumung des Schnees, dieser auch zusätzlich zu beseitigen und ggf. auf Nachweis abzutransportieren. Dies erfolgt nach Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber und wird gesondert vergütet. - Nach Rücksprache mit dem Auftraggeber ist die Lagerung von Schnee- und Eismassen ggf. auch auf Frei- oder Grünflächen möglich. - Schneematsch ist von den Wegen zu entfernen. Der Abfluss des Schmelzwassers muss gewährleistet sein. <p>c) Abstumpfung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Glätte ist mit abstumpfenden Mittel ausreichend, erforderlichenfalls mehrmals zu streuen. - Das Behandeln der Verkehrs-/Grauflächen mit dem vereinbarten 		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto inkl. Pos.- Nachlass (EUR)
	<p>abstumpfenden Streugut führt der Auftragnehmer sowohl bei Schneeglätte, nach der Schneeräumung, als auch bei Glättebildung ohne Schnee, durch.</p> <p>- Beete, Bäume und andere bepflanzte Flächen dürfen von den Streumitteln nicht beaufschlagt werden.</p> <p>- Mit dem Streugut ist für ausreichende Abstumpfung zu sorgen. Salz ist nur im Ausnahmefall zu verwenden (z.B. bei Eisglätte auf Treppen, starken Neigungen) Hier ist der dosierte Einsatz von Streusalzen gestattet, wenn mit anderen Mitteln und zumutbaren Aufwand die Glätte nicht beseitigt werden kann.</p> <p>- Die gesetzlichen Vorschriften für den Einsatz von Streusalz sind zu beachten. Der Auftragnehmer ist zudem für die Beschaffung und Bevorratung des Streugutes verantwortlich.</p> <p>d) Sichern der Gebäudeumgebung:</p> <p>- Die Gebäudeumgebung ist auf mögliche Dachlawinen und herunterfallende Eiszapfen zu begutachten, Gefahren sind umgehend anzuzeigen.</p> <p>e) Entsorgung:</p> <p>- Die Beseitigung des Streugutes ist nach dem Ende der Winterperiode, spätestens jedoch mit Beginn des kalendarischen Frühlings vom Auftragnehmer vorzunehmen.</p> <p>- Bei anhaltender Trockenheit (4 Wochen) haben diese Arbeiten auch zwischenzeitlich während der Winterperiode zu erfolgen.</p> <p>- Das Streugut ist vollständig zu beseitigen. Hierbei darf das Streugut nicht in die Anlagen gefegt werden, es ist vom Auftragnehmer aufzufegen und</p>		

Nr.	Bezeichnung	Mengen- und Preisangaben	Gesamtbetrag netto inkl. Pos.- Nachlass (EUR)
	<p>abzufahren.</p> <p>f) Verkehrssicherungspflicht:</p> <p>-Der Auftragnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die sich aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben.</p> <p>Die Haftungsübernahme erfolgt durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers.</p> <p>g) Dokumentation</p> <p>- Protokollierung der Einsätze während der Wintersaison mittels Streuberichten.</p> <p>- Streubücher sind dem Auftraggeber wöchentlich zu übergeben.</p> <p>3. Sonderleistungen</p> <p>Sonderleistungen und sonstige Zusatzleistungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Auftraggebers auszuführen und über die vereinbarten Stundenverrechnungssätze oder Bedarfspositionen abzurechnen.</p> <p>Für zusätzliche Infrastrukturleistungen, die nicht in den definierten Regelleistungen enthalten sind und für die keine Einheits- bzw. Pauschalpreise vorliegen, werden folgende Stundenverrechnungssätze abgefragt und zugrunde gelegt:</p> <p>- Stundenverrechnungssatz für Sondereinsätze im Winterdienst</p> <p>Die Kalkulation der Stundenverrechnungssätze hat auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung geltenden Rechtsnormen und Tarifverträge zu erfolgen.</p>		

Wertungsschema

HINWEIS:

Als Gesamtpreis ist die Summe gemäß Anlage B (Preiszusammenstellung) für die
=Winterdienstbereitschaft + 10 pauschale Winterdienstseinsätze + Kosten für Räumen und Streuen + Kosten Streuen=
anzugeben.

Nr.	Bezeichnung	Antwort	Kriteriengewichtung
1	<p>Wertungsschema gemäß Anlage D</p> <p>1. Konzept zum geplanten Betriebsablauf (max. 20 Punkte); Bewertung gemäß Anlage C</p> <p>2. Orga Check (max. 2 Punkte); https://www.gda-orgacheck.de/daten/gda/index.htm</p> <p>Die Bewertung zum Thema Arbeitssicherheit (GDA-ORGACheck) erfolgt dann mit 2 Leistungspunkten zum ORGACheck, wenn der Fragebogen vollständig ausgefüllt und die auszuwählenden Felder entweder mit grün (=zurzeit kein Handlungsbedarf), oder weiß (=Frage trifft nicht zu) bewertet wurden. Die 2 Punkte stellen hier die maximal zu erreichende Punktzahl dar.</p> <p>Ein unvollständig ausgefüllter Fragebogen oder eine nicht erfolgte Einreichung des ausgefüllten Fragebogens schließt den Bieter automatisch vom Vergabeverfahren aus.</p> <p>Gleiches gilt für Bieter, welche nicht alle Anforderungen mit einem grünen Feld (=zurzeit kein Handlungsbedarf) bzw. mit einem weißen Feld (=Frage trifft nicht zu) beim GDA-ORGACheck bewertet haben.</p> <p>3. Preiszusammenstellung Winterdienst; Bewertung gemäß Anlage D.</p>		100 %

Angebot

Mit Unterzeichnung des Angebotes erkennt der Bieter die Forderungen und Angaben des Leistungsverzeichnisses an und bestätigt die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben.	Nachlass in %:	<hr/>
	Gesamtangebotssumme ohne USt. inkl. Nachlass (EUR):	<hr/>
	Gesamtangebotssumme inkl. USt. und Nachlass (EUR):	<hr/>